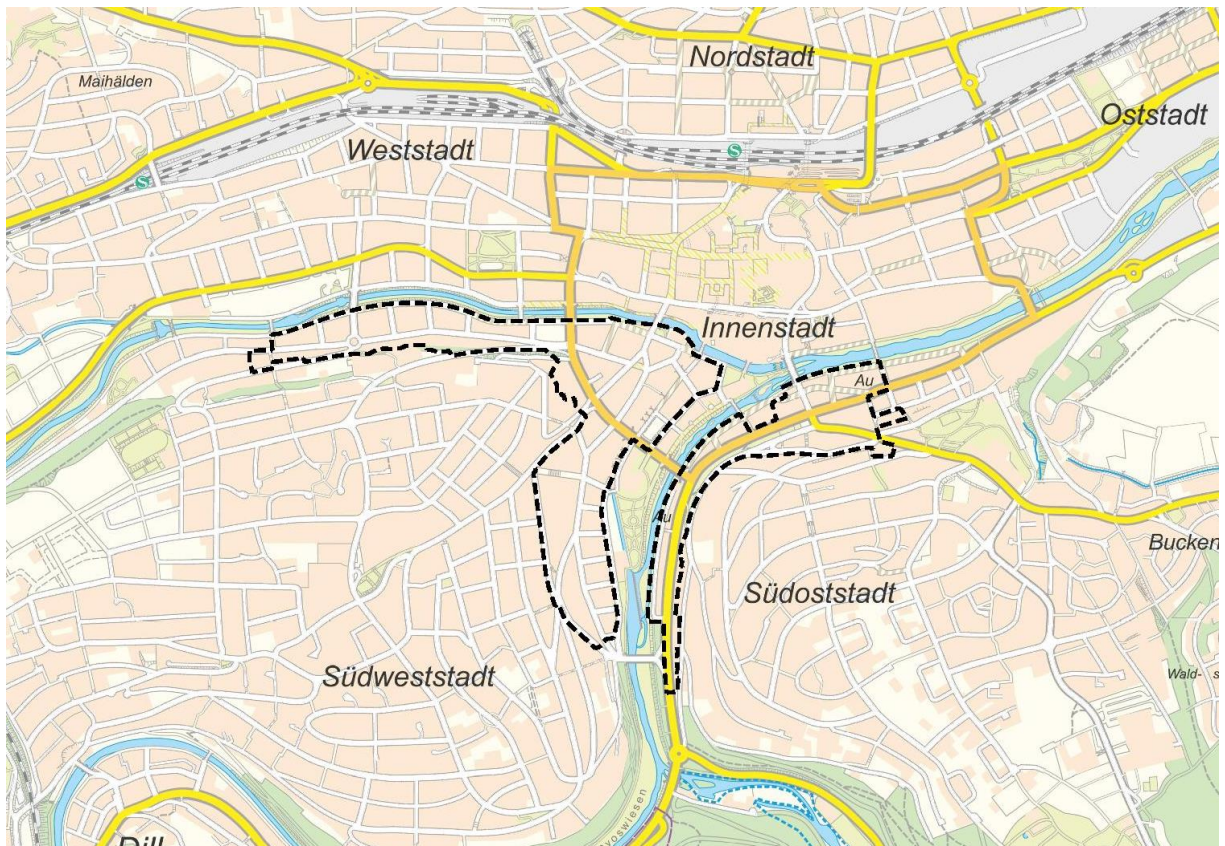


Bebauungsplan

„Vergnügungsstättensetzung südlich der Innenstadt“

(Ergänzungsbebauungsplan)

- Textliche Festsetzungen -



Textliche Festsetzungen

Präambel

Bei dem Bebauungsplan „Vergnügungsstättensatzung südlich der Innenstadt“ handelt es sich um einen Ergänzungsbebauungsplan, der lediglich einschränkende Regelungen zur Art der baulichen Nutzung in Bezug auf Vergnügungsstätten trifft.

Diese Regelungen gehen bezüglich der Beurteilung der Art der Nutzung den textlichen Festsetzungen in bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen im Geltungsbereich (siehe Auflistung unten) vor bzw. ergänzen diese im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Sämtliche weitere zeichnerische und textliche Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich gelten unverändert fort. Bei der Beurteilung von Bauanträgen sind die rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich daher ebenso heranzuziehen.

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB)

1. Bisherige Festsetzungen

Zulässig sind die baulichen Nutzungen, die in den folgenden Bebauungsplänen festgesetzt sind:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft
311	Auvorstadt West	29.05.1952
314	Auvorstadt Ost	07.01.1953
345	Südstadt I	22.11.1955
366	zw. Calwer-u. Gabelsbergerstr.	01.02.1957
5	vom Rod	21.12.1905
168	Weiherberg und Bohrain-Gebiet Teil I	29.09.1932
174	Scheuerberg Rodgebiet	23.05.1935
181	zw. Hans Sachsstr. und Benckiserstr. sowie Westliche-Karl-Friedrich-Str.	19.12.1935
303	Sedan Rennfeld	26.05.1952
310	Enz, Jahnstraße, Kaiser Friedrich Str., Benckiserstraße	29.05.1952
312	Bleichstr., Ecke Jahnstr.	14.10.1952
317	Bleichstr. zw. Raben- und Adlerstr.	31.03.1953
319	Kaiser Friedrich Str. zw. Jahn- u. Westendstr.	11.09.1953
357	Dillsteiner- u. Enzstr. und Enz	12.09.1956
359	Bohrainstr. und Umgebung	12.09.1956
387	Wilhelmshöhe	19.03.1959
423	Benckiserbrücke und Umgebung	20.03.1965
526	Liebeneckstraße nördl. Abschnitt	25.01.1979
562	Rennfeld	24.10.1987
749	Ehemaliges Hafner-Areal	27.01.2017

2. Ergänzende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung
(§ 1 (5) und (9) BauNVO)

Ergänzend und mit Vorrang zu den bisherigen Festsetzungen in den in § 1 angeführten Bebauungsplänen zur Art der baulichen Nutzung gelten folgende Festsetzungen:

Spielhallen und Wettbüros sowie Vergnügungsstätten mit sexuellem Hintergrund sind unzulässig.

Diskotheken und Tanzlokale, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten zulässig sind, können in den Teilen des Mischgebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, ausnahmsweise zugelassen werden. In den sonstigen Teilen des Mischgebietes sind sie nicht zulässig.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften
(§ 74 (1) Landesbauordnung)

1. Bisherige Festsetzungen

Die örtlichen Bauvorschriften der in § 1 angeführten Bebauungspläne sowie die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Pforzheim Innenstadt gelten weiterhin.

2. Ergänzende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Ergänzend und mit Vorrang zu den bisherigen örtlichen Bauvorschriften in den in § 1 angeführten Bebauungsplänen sowie den Regelungen der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Pforzheim Innenstadt gelten folgende örtliche Bauvorschriften zur Zulässigkeit von Werbeanlagen:

Werbeanlagen für Vergnügungsstätten werden wie folgt geregelt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Zulässigkeit derartiger Werbeanlagen ist auf die Zugangszone der jeweiligen Gebäude im Erdgeschossbereich beschränkt.
2. Pro Gebäude und Vergnügungsstätte ist lediglich ein Hinweisschild, Hängetransparent oder Wandtransparent mit einer Werbefläche von maximal 0,3 qm und einer maximalen Länge von 1 m zulässig.
3. Werbung im Fensterbereich (z. B. Fensterbeschriftung) und das Verkleben von Fenstern ist unzulässig.
4. Die Verwendung von Werbeanlagen mit Wechsel- und Lauflicht sowie Signalfarben ist unzulässig.
5. Eine farbliche Anpassung der Werbeanlagen an die Farbgebung der Fassade ist vorzunehmen.

Pforzheim, 12.12.2019
61 GS